

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/09 „Photovoltaikanlage Blumenthal“ der Gemeinde Ferdinandshof

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/09 „Photovoltaikanlage Blumenthal“ der Gemeinde Ferdinandshof soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen gegeben.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten. Die Hochstaudenflur bleibt als Lebensraum erhalten. Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird es zu einer Beschattung der Fläche der ehemaligen Deponie kommen. Diese Beschattung wird Auswirkungen auf die in diesen Bereichen vorkommenden Grünlandgesellschaften haben, da sich diese Lebensgemeinschaften bisher ohne jegliche Beschattung durch Gehölze oder Bauwerke entwickelt haben. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Boden: Innerhalb des Plangebietes werden Flächen versiegelt (Fundamente, Trafo), was aber nur eine sehr geringe Beeinträchtigung an Bodenfläche bedeutet. Der Ausgleich erfolgt durch eine Heckenpflanzung.

Wasser: Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. An der Abführung des Niederschlagswassers werden keine Veränderungen vorgenommen.

Klima: Durch die Sonnenkollektoren werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Bezogen auf das globale Klima werden positive Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild: Wegen der Höhenausdehnung ist der Deponiekörper für das Landschaftsbild wirksam, aber nicht dominant. Das Planvorhaben führt hier zu einer weiteren Technisierung des Standortes.

Kultur- und Sachgüter: Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/09 „Photovoltaikanlage Blumenthal“ der Gemeinde Ferdinandshof sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Grünlandwirtschaft auf der Fläche und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Zeit vom 06.08.2009 bis 21.08.2009 sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs während der Zeit vom 15.10.2009 bis 16.11.2009 beteiligt.

Stellungnahmen zu den vorgesehenen Inhalten der Planung wurden im Rahmen dieser Beteiligungen nicht vorgebracht.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die vom Bebauungsplan berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.07.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. Am 19.08.2009 fand der Scopingtermin statt. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere den Anregungen und Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich zu schützenden Biotopen und dem Pflanzverbot von Sträuchern auf dem Deponiekörper, wurde in der weiteren Planung Rechnung getragen. Die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG wurden nachrichtlich übernommen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.10.2009. In diesem Rahmen geäußerten Hinweise, wurden im erforderlichen Maß beachtet.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Die Gemeinde Ferdinandshof verfügt über keine Siedlungsbrachfläche, die für eine großflächige Photovoltaikanlage geeignet wäre. Die Deponie ist ein stark vorbelasteter Landschaftsteil. Durch die Vorbelastung des Standortes sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft vergleichsweise gering.

Ferdinandshof, 16.08.11


.....
Der Bürgermeister